

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 27

Betrug, § 263 StGB – Grundstruktur**I. Rechtsgut:** Vermögen

II. Struktur: § 263 StGB ist ein **Vermögensverschiebungsdelikt**; die Bereicherung muss jedoch nicht eingetreten, sondern lediglich beabsichtigt sein (= kuptiertes Erfolgsdelikt). § 263 StGB ist Grundtatbestand (Vergehen). Regelbeispiele hinsichtlich besonders schwerer Fälle finden sich in Abs. 2 (Strafzumessungsregeln!). Eine echte Qualifikation stellt der Bandenbetrug in Abs. 5 dar (Verbrechen).

III. Der objektive Tatbestand (zwischen allen 4 Merkmalen muss jeweils ein ursächlicher Zusammenhang bestehen!).

1. Täuschung:

- Getäuscht werden kann nur über **Tatsachen** (= ein dem Beweis zugängliches Ereignis oder ein Zustand der Gegenwart oder der Vergangenheit), nicht über **Werturteile** und Prognosen.
- Dabei kann es sich sowohl um eine **äußere** als auch um eine **innere Tatsache** (= Absicht) handeln.
- Möglich ist eine ausdrückliche Täuschung, eine konkludente Täuschung sowie eine Täuschung durch Unterlassen in Garantenstellung.

2. Irrtum:

- Eine die positive Fehlvorstellung eines Menschen, d.h. ein Widerspruch zwischen der Vorstellung des Getäuschten und der Wirklichkeit.
- Dies setzt einerseits voraus, dass überhaupt ein Mensch da ist, der getäuscht werden kann.
- Andererseits ist es notwendig, dass sich dieser Mensch auch tatsächlich falsche Vorstellungen macht. Denkt er sich gar nichts, unterliegt er keinem Irrtum. Zu beachten sind allerdings die Fälle des „sachgedanklichen Mitbewusstseins“, wenn der Getäuschte bestimmte Umstände als selbstverständlich voraussetzt (Bsp.: der Wirt, der von der Zahlungsbereitschaft seiner Gäste ausgeht).

3. Vermögensverfügung: vgl. Arbeitsblatt BT Nr. 28: Betrug, § 263 – Vermögensverfügung und Schaden

4. Vermögensschaden: vgl. Arbeitsblatt BT Nr. 28: Betrug, § 263 – Vermögensverfügung und Schaden

IV. Der subjektive Tatbestand**1. Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale****2. Bereicherungsabsicht**

- a) Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen:** Es muss dem Täter gerade darauf ankommen, sich oder einem konkreten Dritten einen materiellen Vorteil zu verschaffen (Absicht = zielgerichtetes Wollen).
- b) Rechtswidrigkeit dieses Vorteils:** Der Täter darf keinen zivilrechtlichen Anspruch auf den erlangten Vermögenswert besitzen. Geht er irrtümlich davon aus, dass ein solcher Anspruch besteht, liegt ein Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB vor.
- c) Stoffgleichheit:** Der erstrebte Vermögensvorteil muss das genaue Spiegelbild des eingetretenen Vermögensschadens sein – Vermögens„verschiebung“delikt (problematisch insbesondere in den „Provisionsvertreterfällen“).
- d) Unmittelbarkeit:** Die irrtumsbedingte Vermögensverfügung soll den Vermögensvorteil unmittelbar herbeiführen. Dies scheidet insbesondere dann aus, wenn der Täter noch weitere deliktische Akte benötigt, um sich den Vorteil zu verschaffen (insbesondere, wenn er die Sache noch wegnehmen muss).

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber-Arzt*, § 20; *Eisele*, BT 2, § 21; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 2, § 11; *Rengier*, BT I, § 13; *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, §§ 13, 14.

Literatur / Aufsätze: *Brand*, Die einheitliche Auslegung des § 263 StGB bei leistungsbefreienden Normen des Zivilrechts, JR 2011, 96; *Brandt/Fett*, Erbschleichung und Betrug, JA 2000, 211; *Brocker*, Das Passieren der Kasse mit „versteckter Ware“, JuS 1994, 919; *Fahl*, Strafbarkeit der „Lastschriftreiterei“ nach § 263 StGB, JURA 2006, 733; *Gockenjan*, Gefälschte Banküberweisung: Betrug, Computerbetrug oder Ausnutzung einer Strafbarkeitslicke?, JA 2006, 758; *Hauf*, Dreiecksbetrug, JA 1995, 458; *Idler*, Zweckverfehlung und Vermögensschaden bei der Subventionsvergabe, JuS 2007, 904; *Jäger*, Die drei Unmittelbarkeitsprinzipien beim Betrug, JuS 2010, 761 ff.; *Jahn/Maier*, Der Fall Hoyzer – Grenzen der Normativierung des Betrugstatbestandes, JuS 2007, 215; *Kindhäuser/Nikolaus*, Der Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB), JuS 2006, 193, 293; *dies.*, Sonderfragen des Betrugs (§ 263 StGB), JuS 2006, 590; *Kühl*, Umfang und Grenzen des strafrechtlichen Vermögensschutzes, JuS 1989, 505; *Niehaus*, Zur strafrechtlichen Einordnung von Wettmanipulationen im Fußball, JA 2006, 432; *Oppermann*, Betrug im Rahmen manipulierter Fußballwetten, JA 2006, 69; *Otto*, Probleme des Kreditbetruges, des Scheck- und Wechselmißbrauchs, JURA 1983, 16; *Ranfj*, Grundfälle aus dem Bereich der Vermögensdelikte, JA 1984, 723; *ders.*, Grundprobleme des Betrugstatbestandes, JURA 1992, 66; *Rössner/Guhra*, Eine Gemeinde geht baden: Der bestechliche Bürgermeister, JURA 2001, 403; *Samson*, Grundprobleme des Betrugstatbestandes, JA 1978, 469, 564, 625; *Schröder/Thiele*, „Es ist machbar!“ – Die Betrugsrelevanz von Telefon-Gewinnspielen im deutschen Fernsehen, JURA 2007, 814; *Seelmann*, Grundfälle zu den Straftaten gegen das Vermögen als Ganzes, JuS 1982, 268, 509, 748; *Valerius*, Täuschungen im modernen Zahlungsverkehr, JA 2007, 514, 778.

Literatur/Fälle: *Achenbach*, Ein phantasiebegabter „Drücker“, JURA 1984, 602; *Botke*, Die Vernehmung, JURA 1991, 266; *Fahl*, Krumme Tour mit Tante Emma, JA 1996, 40; *Füllkrug*, Marx am Ende, JURA 1992, 154; *Gleß*, Geschäfte unter Gaunern, JURA 2003, 496; *Gröseling*, Standardprobleme des Diebstahls und des Betrugs, JuS 2003, 1097; *Grüner*, Die fehlgeschlagene Ausschreibung, JuS 2001, 882; *Heinrich*, Der neue Radiowecker, JURA 1999, 585; *Solbach*, Eine Schwarzfahrt mit Folgen, JA 1995, 139; *Tag*, Die Sorgen des Studenten S, JuS 1996, 904; *Tiedemann/Waßmer*, Streifzug durch das Betrugsstrafrecht, JURA 2000, 533.

Rechtsprechung: **BGHSt 6, 115** – Gutschrift (Stoffgleichheit beim Provisionsvertreter); **BGHSt 16, 1** – Bahnsteigkarte (Bereicherungsabsicht bei anderweitig verfolgtem Zweck); **BGHSt 19, 206** – VW-Aktien II (Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils); **BGHSt 21, 384** – Provisionsvertreter (Stoffgleichheit bei Provisionen); **BGHSt 29, 165** – Pferdewetten (Wettbetrug durch Bestechung der Reiter); **BGHSt 30, 177** – Warentermin-Option (Täuschung durch Unterlassen); **BGHSt 39, 392** – Fehlbuchung (Betrug durch Unterlassen); **BGHSt 42, 268** – Nierenfunktionsprüfung (Irrtum über die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils); **BGHSt 47, 1** – Inserate (Täuschung durch Verwendung typischer Rechnungsmerkmale); **BGHSt 48, 331** – Anlagebetrug (Täuschung bei Einwerbung von Kapitaleinlagen); **BGHSt 48, 354** – Grundstücksverkauf (Regelbeispiel „großer Vermögensverlust“ bei Austauschverträgen); **BGHSt 48, 360** – Vermögensverlust (Kein „großes Ausmaß“ bei Schaden unter 50.000 €); **BGHSt 49, 177** – Bandenbetrug (Gewerbsmäßigkeit beim Bandenbetrug); **BGHSt 51, 165** – Sportwette (konkludenter Erklärungswert, Ermittlung des Vermögensschadens).